

Richtlinien der Gemeinde Hirschbach für die Definition von Haltestellen im Rahmen des Kindergartentransportes

Punkt I

Der Kindergartentransport ist entsprechend den Richtlinien des Landes Oö., zuletzt geändert mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 3. Februar 1997, durchzuführen. Das heißt, dass Kinder, deren kürzester zumutbarer Weg vom Wohnsitz zum Kindergarten kürzer als 1000 m ist, am Kindergartentransport **nicht teilnehmen** können.

Ein Transport dieser Kinder ist jedoch dann möglich, wenn

- **keine zusätzliche Wegstrecke erforderlich ist und**
- **noch die entsprechenden Plätze im Bus frei sind und**
- **keine zusätzliche Haltestelle dadurch entsteht.**

Falls mehrere Kinder diese Voraussetzungen gleichzeitig erfüllen, sind jene Kinder zu transportieren, welche die **weiteste Wegstrecke zum Kindergarten** haben. Falls auch diese Voraussetzungen bei mehr Kindern vorliegen, als noch Plätze im Bus vorhanden sind, ist **keines dieser Kinder** zu transportieren.

Punkt II

Die Haltestellen sind so festzulegen, dass ein möglichst **sicherer Weg zur Haltestelle** und ein **sicherer, rascher und kostengünstiger Transport der Kindergartenkinder** möglich wird.

Der rasche Transport ist insbesondere durch folgende Vorgaben sicherzustellen:

- Den Kindergartenkindern und der Begleitperson ist eine **einfache Wegstrecke in der Länge von 250 m zumutbar**. Entsprechend dieser Vorgabe sind die Haltestellen zu konzentrieren. Die kürzere Wegstrecke (laut Richtlinie des Landes 1000 m) wird damit begründet, dass im Ortsbereich auch Vorteile mit dem Entfall des Transportes anfallen: Zeitpunkt kann selbst gewählt werden, womit auch teilweise ein längerer Kindergartenbesuch möglich ist.
- Örtliche Gegebenheiten (Rangierflächen für Bus, Steigungen im Winter, Vermeidung von Rückwärtsfahrten usw.) sind ebenfalls bei der Festlegung der Haltestellen zu berücksichtigen.

Der kostengünstige Transport ist insbesondere durch folgende Vorgabe sicherzustellen:

- Die Haltestelle ist so festzulegen, dass die kürzeste Anfahrsstrecke gewählt wird. Eine geringfügig längere Wegstrecke ist nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch der Transport rascher (siehe oben – örtliche Gegebenheiten) durchgeführt werden kann oder dadurch eine zentralere Haltestelle für mehrere Kindergartenkinder entsteht.

Punkt III

Haltestellen an Bundes- und Landesstraßen sind nur bei Vorliegen entsprechender Verkehrseinrichtungen (Haltestelle mit Busbucht usw.) vorzusehen.

Punkt IV

Der Kindergartentransport wird grundsätzlich nur **vom bzw. bis zum Hauptwohnsitz** des Kindes durchgeführt. Eine Ausnahme davon ist in begründeten Fällen möglich, wenn dadurch keine unverhältnismäßig hohen Kosten für die Gemeinde entstehen. Unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, wenn ein solcher Transport eine **Kostensteigerung von mehr als 10 %** gegenüber dem Transport zum Hauptwohnsitz bedeutet.

Punkt V

In begründeten Fällen (z. B. Kinder mit Behinderung usw.) kann der Bürgermeister von dieser Richtlinie abweichende Regelungen über die Festsetzung der Haltestellen treffen.

Punkt VI

Die Haltestellen sind jedes Jahr im Zuge der Erstellung des Wageneinsatzplanes neu festzulegen.

Punkt VII

Diese Richtlinien wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Hirschbach im Mühlkreis in der Sitzung am 15.10.2002 beschlossen.

Hirschbach i. M., am 15.10.2002

Der Bürgermeister:

(Stefan Wiesinger)